

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 482.) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27sten October 1810. und 7ten September 1811. die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfnis, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfang des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

I. ertheilt mit dem Auslande
1. Allgemeine Grundzüge.
a. Einführung und Verbrauch fremder Waaren.
b. Befreiung inländischer Erzeugnisse.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

Jahrgang 1818.

L

§. 3.